



Gesetz für das Elektrizitätswerk der Gemeinde Bergün Filisur (EW-Gesetz)

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 29.11.2017

Teilrevision an der Gemeindeversammlung vom 30.09.2020

Teilrevision an der Gemeindeversammlung vom 09.12.2021

I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsform, Grundsatz **Art. 1 ***

Das Elektrizitätswerk der Gemeinde Bergün Filisur ist ein unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen der Gemeinde Bergün Filisur. *

Betriebsführung, Verwaltung und Rechnungsführung erfolgen von der übrigen Gemeindeverwaltung getrennt. *

Das Elektrizitätswerk Bergün Filisur (EW) ist entstanden aus dem EW Bergün/Bravuogn und dem Strombetrieb Filisur.

Das EW ist nach betriebswirtschaftlichen Vorgaben zu führen und technisch auf eine solide Basis zu stellen.

Name, Sitz **Art. 1a ***

Das Elektrizitätswerk tritt mit dem Namen Elektrizitätswerk der Gemeinde Bergün Filisur oder mit der Kurzbezeichnung EW Bergün Filisur oder der Abkürzung EWBF auf. Der Sitz ist in Filisur.

Aufgaben, Zweck **Art. 2 ***

Das EW Bergün Filisur versorgt die Bevölkerung der Gemeinde Bergün Filisur mit elektrischer Energie. *

* ... Es sorgt für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der dazu erforderlichen Anlagen.

Das EW Bergün Filisur plant, erstellt, betreibt und unterhält im Auftrag der Gemeinde Kraftwerke zur Stromerzeugung.

Für den Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes und der Kraftwerke plant, erstellt, betreibt und unterhält es ein Kommunikationsnetz inklusive den entsprechenden Fernmelde- und Telekommunikations-einrichtungen. *

Versorgungsgebiet **Art. 2a ***

Das EW Bergün Filisur versorgt das Siedlungsgebiet (Bauzonen) sowie ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen auf dem Gemeindegebiet mit elektrischer Energie.

Natürliche
Lebensgrundlagen **Art. 2b ***

Das EW Bergün Filisur trägt dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung. Es fördert die Produktion und den Vertrieb von erneuerbaren Energien.

Öffentliche Beleuchtung **Art. 2c ***

Im Auftrag der Gemeinde und gegen Entgelt versorgt das EW Bergün Filisur die öffentliche Beleuchtung mit elektrischer Energie.

II. Organisation

Verhältnis zur Gemeinde

Art. 3 *

Das Elektrizitätswerk wird als unselbständige Unternehmung der Gemeinde geführt. Als Gemeindebetrieb ist es Teil der Gemeinde Bergün Filisur. *

* ... Es steht unter der Aufsicht des Gemeindevorstandes und der strategischen Leitung der EW-Kommission. *

Zusammensetzung und Aufgaben der EW-Kommission richten sich nach Art. 54 und 55 der Verfassung. *

Die EW-Kommission unterbreitet dem Gemeindevorstand die in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfte.

Der Gemeindevorstand unterbreitet der Gemeindeversammlung die in deren Zuständigkeit fallenden Geschäfte.

- Beschlüsse: Erlass bzw. Revision des EW-Gesetzes und Genehmigung von Leistungsvereinbarung und Globalbudget, Abnahme von Geschäftsbericht und Jahresrechnung.
- Kenntnisnahme: Finanz- und Investitionsplan. *

EW-Kommission

1. Grundsatz

Art. 4

Die EW-Kommission setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Ein Mitglied des Gemeindevorstandes nimmt Einsitz in der Kommission. Sie konstituiert sich selber. *

2. Aufgaben / Kompetenzen

Art. 5

Die EW-Kommission besorgt die strategische Führung des Betriebs. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Strategische Führung des EW;
- Umsetzung der Leistungsvereinbarung und des Globalbudgets;
- Erstellung der Leistungsvereinbarung und des Globalbudgets zu Händen des Gemeindevorstandes;
- Abschluss von mehrjährigen Energiebeschaffungen, die in der jährlichen Leistungsvereinbarung dargestellt werden;
- Festlegung der Tarifstruktur zu Händen des Gemeindevorstandes;
- Festlegen der Tarife und Preise auf der Grundlage der Tarifstruktur;
- Anstellung der EW-Mitarbeitenden;
- Aufsicht über die operative EW-Leitung *

Die EW-Kommission ist zuständig für die Beschlussfassung über nötige Ausgaben im Rahmen der Leistungsvereinbarung und Globalbudget. Darin nicht definierte Projekte und Vorhaben sind anhand der finanziellen Auswirkungen dem jeweils zuständigen Gemeindeorgan zu unterbreiten. *

3. Sitzungen

Art. 6 *

Die EW-Kommission versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Das Einladungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen für den Gemeindevorstand.

* ...

Die EW-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder über elektronische Kommunikationsmittel teilnehmen, die einer physischen Präsenz gleichwertig sind (Telefon, Video usw.). *

Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn alle Mitglieder daran teilnehmen können und kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. *

4. Protokoll

Art. 7

Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Dazu kann in Absprache mit dem Gemeindevorstand ein Mitarbeiter der Gemeindekanzlei verpflichtet werden.

Die Protokolle sind dem Gemeindevorstand unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.

5. Entschädigung

Art. 8 *

* ...

Die Tätigkeiten der EW-Kommission werden gemäss dem jeweils gültigen Reglement über die Entschädigung von Behörden- und Kommissionsmitgliedern der Gemeinde Bergün Filisur entschädigt. *

6. Vertretung nach aus- sen

Art. 9 *

* ...

Der Präsident der EW-Kommission (EW-Präsident) oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Kommissionsmitglied oder dem EW-Geschäftsführer die rechtsverbindliche Unterschrift für das EW Bergün Filisur. *

Art. 9a *

Operative Führung

Die EW-Betriebsleitung führt den operativen Betrieb des EW Bergün Filisur. Die operative Führung erfolgt im Rahmen der definierten Kompetenzen und nach den Weisungen und unter der Aufsicht der EW-Kommission.

III. Finanzen

Kostenpflichtige Leistungen

Art. 9b *

Das EW Bergün Filisur erhebt für seine Leistungen Entgelt für:

- a) die Aufwendungen zur Erstellung von Haus- oder Netzanschlüssen;
- b) die Abgabe von Energie und Blindenergie;
- c) die Nutzung der Netzinfrastruktur;
- d) die Bereitstellung von Messeinrichtungen;
- e) die Ausübung von Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten.

Die kostenpflichtigen Leistungen sind als Anschlussgebühr, Energielieferungskosten, Verwaltungsaufwendungen, Netzentgelt und Abgaben in Rechnung zu stellen. Auf den Rechnungen sind die für übergeordnete Stellen verrechneten Beträge auszuweisen.

Dienstleistungen

Art. 9c *

Das EW Bergün Filisur kann Leistungen erbringen für Dritte, welche elektrische Versorgungsnetze oder Versorgungsanlagen innerhalb des Versorgungsgebietes oder mit Anschluss an das Versorgungsnetz des EW Bergün Filisur planen, erstellen, betreiben und unterhalten.

Interne Leistungen

Art. 9d *

Dienstleistungen des EW Bergün Filisur für die Gemeinde oder von der Gemeinde für das EW Bergün Filisur werden gegenseitig verur-sachergerecht in Rechnung gestellt.

Rechnungswesen

Art. 10 *

Das EW führt selbständig Rechnung.

Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindekanzlei erledigt. * ...

Der Gemeindevorstand kann allenfalls Sachverständige beiziehen oder die Aufgabe an Dritte auslagern.

Geschäftsprüfung

Art. 11

Die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde und die allenfalls von der Gemeinde beauftragte Revisionsstelle sind für das EW zuständig. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach der Verfassung.

Operative Führung

Art. 11a *

* ...

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 12 *

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Es ersetzt damit die einschlägigen Bestimmungen der bisherigen Gemeinden.

Die Teilrevision des Gesetzes vom 30. September 2020 tritt per 1. Januar 2021 in Kraft. *


Die Teilrevision des Gesetzes vom 9. Dezember 2021 tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. *

Durch die Gemeindeversammlung vom 29. November 2017 genehmigt.

Teilrevision durch die Gemeindeversammlung vom 30. September 2020 genehmigt.

Teilrevision durch die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021 genehmigt.

Der Präsident:



.....
Luzi C. Schutz

Die Kanzlistin:



.....
Pina Fischer

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
30.09.2020	01.01.2021	Art. 3	geändert
30.09.2020	01.01.2021	Art. 4	geändert
30.09.2020	01.01.2021	Art. 5	geändert
30.09.2020	01.01.2021	Art. 11a	Erstfassung
30.09.2020	01.01.2021	Art. 12	geändert
09.12.2021	01.01.2022	Art. 1	ergänzt
09.12.2021	01.01.2022	Art. 1a	Erstfassung
09.12.2021	01.01.2022	Art. 2	geändert
09.12.2021	01.01.2022	Art. 2a	Erstfassung
09.12.2021	01.01.2022	Art. 2b	Erstfassung
09.12.2021	01.01.2022	Art. 2c	Erstfassung
09.12.2021	01.01.2022	Art. 3	geändert
09.12.2021	01.01.2022	Art. 6	geändert
09.12.2021	01.01.2022	Art. 8	geändert
09.12.2021	01.01.2022	Art. 9	geändert
09.12.2021	01.01.2022	Art. 9a	Erstfassung
09.12.2021	01.01.2022	Art. 9b	Erstfassung
09.12.2021	01.01.2022	Art. 9c	Erstfassung
09.12.2021	01.01.2022	Art. 9d	Erstfassung
09.12.2021	01.01.2022	Art. 10	geändert
09.12.2021	01.01.2022	Art. 11a	gestrichen
09.12.2021	01.01.2022	Art. 12	ergänzt

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Art. 1	09.12.2021	01.01.2022	ergänzt
Art. 1a	09.12.2021	01.01.2022	Erstfassung
Art. 2	09.12.2021	01.01.2022	geändert
Art. 2a	09.12.2021	01.01.2022	Erstfassung
Art. 2b	09.12.2021	01.01.2022	Erstfassung
Art. 2c	09.12.2021	01.01.2022	Erstfassung
Art. 3	30.09.2020	01.01.2021	geändert
Art. 3	09.12.2021	01.01.2022	geändert
Art. 4	30.09.2020	01.01.2021	geändert
Art. 5	30.09.2020	01.01.2021	geändert
Art. 6	09.12.2021	01.01.2022	geändert
Art. 8	09.12.2021	01.01.2022	geändert
Art. 9	09.12.2021	01.01.2022	geändert
Art. 9a	09.12.2021	01.01.2022	Erstfassung
Art. 9b	09.12.2021	01.01.2022	Erstfassung
Art. 9c	09.12.2021	01.01.2022	Erstfassung
Art. 9d	09.12.2021	01.01.2022	Erstfassung
Art. 10	09.12.2021	01.01.2022	geändert
Art. 11a	30.09.2020	01.01.2021	Erstfassung
Art. 11a	09.12.2021	01.01.2022	gestrichen
Art. 12	30.09.2020	01.01.2021	geändert
Art. 12	09.12.2021	01.01.2022	ergänzt